Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 28 LPV-WO Verlautbarung des Wahlergebnisses

LPV-WO - Landespersonalvertretungs-Wahlordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Das Ergebnis der Wahlen in die Landespersonalvertretung und in die Dienststellenpersonalvertretung ist unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren.

(2) Die Landeswahlkommission hat die Gewählten in die Landespersonalvertretung, die Dienststellenwahlkommission die Gewählten in die Dienststellenpersonalvertretung nachweislich zu verständigen.

(3) Das Wahlergebnis ist in den einzelnen Dienststellen in geeigneter Weise § 5) kundzumachen (Muster Anlage 12).

In Kraft seit 19.02.2000 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at